



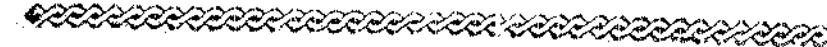
Num. XXXVI.

Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe von 1665.

Wie Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Hügen allen und jeden Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, und ist ihnen ohnedem genugsam bekant, wie das die Sperlinge, sonst Leuninge genant, so sich in dieser Unserr Grafschaft überhäufet, sowol dem Korn auf dem Lande als auch den Früchten in den Gärten großen Schaden zufügen, der Ursachen dann in den benachbarten Landen der Landz man jährlich eine gewisse Anzahl Sperlinge schießen, und das solches geschehen, bescheinigen muß; gleichwie Wir nun für uns und ndtig besunden, daß man sich in Unserr Grafschaft demselben allerdings conformire; als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher Unterthan auf dem Lande, und zwar ein Wollspänner 18, ein Halbspänner 12, ein Großdöter 8, ein Mitteldöter 6, und ein Kleindöter 6 Sperlinge, bei Straße 1½ gr. auf einen jeglichen Kopf, ausschießen; und das solches geschehen, an Unserre Amtshäben, vermittelet Vorzeigung der geschossenen Vogel bestcheinigen sol, dem ein jeglicher wird wissen gehorsamlich nachzuleben und vor vorbenannte Strafe zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 23 Juli 1665.



Num. XXXVII.



Num. XXXVII.

Verordnung wegen Unterweisung der Jugend von 1665.

Im Namen des Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. Ward j der männlich hiemit zu wissen gesetzt, demnach leider die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget hat und noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Grafschaft sowol die Knaben als die Mädgens ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seyns lieben Sohnes Jesu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit, wie das unvernünftige Vieh, aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gotischen Lebens wissen, so gar, daß auch derentwegen allerhand unter der Jugend vor diesem unrechtdite Sünden, Schanden und Laster im Saufen und Fressen, und insonderheit die Entheiligung des Heiltheuren Namens Gottes, das Fluchen und Schwören bei den Wunden, Leiden und Sacramenten Jesu Christi, und welches schrecklich zu hören, bei Hingebung der Seelen zur Verdammnis, ja wol bei allen Teufeln dergestalt zugenommen, daß solch Fluchen, Schwören und Gotteslästern fast für keine Sünde mehr geachtet wird, da doch laut heiliger göttlicher Schrift keine gröbere Sünde ist, als der Missbrauch des göttlichen Namens seyn kan, und man hierbei wahrgenommen, wosfern solchem Geist Glaub-Lieb- und Gottlesen ärgerlichen Leben und recht teuflischen Unwesen bei Zeiten nicht vorgebauet, und durch gerechtes ernstes Einschen verbüter werden sollte, daß dann nothwendia beides, Kirchen und Schulen, ja des ganzen Landes beste Wolsfahrt (welche in der Frömmigkeit gehorjamer Untertha-

thanen bestehet) zu Grunde und zu Boden gehen, Gottes des Aller-Höchsten Fern und schrecklicher Fluch erwecket, ja wol gar das Licht des Evangelii zu unser aller ewigem Verderb von uns genommen werden möchte, als ist in dem jüngst gehaltenen Generol Consiliorio von der ganzen Herrschaft nach gepflogenem rauen Maire einhellig beschlossen worden.

Erliech, daß alle und jede dieses Landes Unterthanen ihre Kinder, sobald sie zur Sprache kommen, in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Sucht und Tugend auferziehen, und dieselbige dero Beauf nicht später, als im siebenten Jahre ihres Alters dem Schulmeister liefern und anbefehlen, und nach der Hand fleißig zur Schule schicken, und darin zu aller heilsamen Erkenntniß und christlichen Tugenden anschulen lassen sollen.

Zum andern, die Hansväter und Hauemütter, so ihre Kinder zur Schule nicht schicken, sollen bei der Visitation angezeigt und eben sowol das Schulgeld zu besserm Unterhalt der Schuldienner hergeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt genug, als diejenige thun, deren Kinder zur Schule geschicket, und sol das Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, die armen Kinder gratis unterwiesen, wider die Morosos aber durch die Obrigkeit und Wdgte geholfen werden.

Drittens, weilen die Leute sich damit mehrheitlich entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung bei diesen Zeiten gebrauchen müssen, so sollen sie doch, solcher Entschuldigung ohngeachtet, dieselbe täglich, wo nicht drei, doch zum wenigsten zwei Stunden im Lesen, Singen und Bäten unterrichten lassen, da aber solches nicht geschehen und die Kinder darüber erwachsen, sollen die Eltern bei den Visitacionen angezeigt werden.

Zum vierten, den Sonntag sollen nicht allein die Kinder, sondern auch das Gejnde des ganzen Kirchspiels, worüber respective der Schulmeister und Küster Register halten sol, zur bestimmten Zeit zur

Kir-

Kirchen kommen und die Ordnung, wie sie Sonntags vorher nach Bauschafsten oder Straßen gefordert, sich vom Pastor im Catechismo und Bäten unterweisen lassen, der Schulmeister aber sol Unterscheid halten, daß er mit denselben, so in der Schule nicht bleiben können, noch des Kopfes seyn, den großen Catechismus zu fassen, den kleinen Catechismus tractire, und wann der Pastor in der Kinderlehr den Betstand, zum heiligen Abendmahl zu gehen, vermerket, sol es solches denen Kindern anzeigen und dieselbe etliche Wochen vorher fleißig dazu bereiten, und wann sie dann tüchtig befunden, Sonntags vorher nach der Hauptpredigt vor der ganzen Gemeine ihre Glaubensbekannnis ablegen und geloben lassen, dabei ihr Leben lang zu beharren und darauf die Gemeine ermahnen, vor solche Kinder Gott anzurufen; alle und jede aber, wann sie einmal zum Tische des Herrn gelassen, sollen bis in ihr achtzehendes Jahr, dasfern sie so lange unverheirathet seyn, nach der Vorbereitungspredigt stehen bleiben, aufs Chor treten und vom Pastore untersucht werden, ob sie auch in ihrer Wissenschaft und Bekannnis noch veste stehen? Alles mit der ausdrücklichen Vermahnung, daß die Schämige, oder die dieser Ordnung nicht gehorsamlich folgen, mit unausbleiblicher Strafe, welche man zu Unterhaltung der Schulen oder sonst ad piis causas verwenden wird, angesehen werden sollen.

Zum fünften, wann auch verspiert worden, daß an unterschiedlichen Orten die Jugend durch den Unfleiß der Schulmeister, oder deren unordentliche Lectiones und mancherley Bücher, marklich verfämet, so wird hiemit befohlen, daß ein jeder Schulmeister die Lectiones, Zeit und Stunden einrichten sol, nach dem Modell der Hochgräfl. Landsschule zu Detmold, wie solches die Maß und der Capitus der Schüler mit sich bringt, und so viel sonst jedes Orts Gelegenheit erlaiden kan; zu dem Ende auch die Klipp- und Winkelschulen sollen verboten seyn; wären einige Gemeinden, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die junge Kinder dahin nicht gehen könnten, so stehtet denselbigen ein sonderlicher Schulmeister zu gruben, Minim jedoch

458 XXXVII. Verordnung wegen Unterweis. der Jug. von 1665.

jedoch, daß solcher nicht ohne Vorwissen der Visitatorum, welche denselben zu examiniren haben, angenommen werde.

Und damit über diese Ordnung desto eifriger gehalten werde, so sollen die Beamte auf dem Lande durch die Röde, Unterböde und Baurichtere, ingleichen Bürgermeistere und Rath in den Städten und Flecken durch die ihrige auf die Ungehorsame und Verbrechere, wie auch auf die Flucher und Gotteslästerer Acht geben, dieselbe verzeichnen und strafen lassen, gestalt auch die Pastores selbst diesfalls auf Beinhaltung dieser Verordnung mit Sorgfalt achten, der Verbrecher Namen annotiren, und allezeit, so viel möglich, auf die Education der Jugend mitsiehen, und, da einige Ingenia zum Studiren sich aufzthalten, solche, so viel möglich und der Eltern Vermögen zuläßet, zur Hochgräfl. Landsschule nach Detmold zu schicken, die Eltern ermahnen und antreiben sollen; auf daß aber hiernächst sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist zugleich beliebt, daß diese Verordnung von allen Canzeln publicirt und zu jedermans Kundschafft gebracht werden solle; und wird darauf allen und jeden Unterthanen, insonderheit aber den Beamten auf dem Lande, weniger nicht den Bürgermeistern in den Städten und Flecken hienut und Kraft dieses im Namen Vorhochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden ernstlich anbefohlen, daß sie sich diese wohlervogene Ordnung treulich befohlen seyn lassen, darüber halten und bestes Fleisches befördern helfen, damit sie ihren gestrecken Lauf erreichen und beständig behalten möge, unter der Verwarnung, daßern befunden werden sollte, daß jemand connivendo darin nachhängen und darüber zur Berachtung Gottes, seines Worts und Willens, auch aller Zucht und Ehrbarkeit Ursach geben würde, daß dann auch die commivende selbst unmachlässig gestraft werden sollen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben Detmold unterm Aufdruck des Gräfl. Lipp. geistl. Consistorii gewöhnlichen Insiegels den 4 Septemb. Anno 1665.

Num. XXXVIII.



Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Enten auf den Bächen von 1666.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Jügen Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Uns ist berichtet worden, ob solten auf den Forellenbächen die Enten häufig sich finden lassen; gleichwie nun den Fischen von solchen Enten gros Schade zu geflüget und ruiniret werden: als befehlen Wir männlichen gnädig und ernstlich, mit sonderbarem Fleiss darüber und an zu seyn, damit die Enten von den Bächen abgehalten werden mögen, bei Vermeidung Unserr Ungnade und Strafe, dem ein jeder wird wissen verhoffentlich gehorsamlich zu geleben und für Schaden sich zu hüten. Detmold den 4 November 1666.



Num. 2

Num. XXXIX.